

# ***Jugendordnung***



***der  
Stadtjugendfeuerwehr  
Taunusstein***

# **Jugendordnung der Stadtjugendfeuerwehr Taunusstein**

## **1. Name, Wesen, Aufsicht**

- 1.1 Die Stadtjugendfeuerwehr Taunusstein ist der Zusammenschluss der in Taunusstein bestehenden Jugendfeuerwehren.
- 1.2 Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr untersteht sie gemäß § 12 Abs. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht des Leiters oder der Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Taunusstein, die/der sich des Stadtjugendfeuerwehrwartes / der Stadtjugendfeuerwehrwartin als Leiter/in der Jugendfeuerwehren bedient.

## **2. Aufgaben und Ziele**

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in den Jugendfeuerwehren der Stadt Taunusstein mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.

## **3. Organ der Stadtjugendfeuerwehr ist**

- 3.1 der Stadtjugendfeuerwehrausschuss

## **4. Stadtjugendfeuerwehrausschuss**

- 4.1 Dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss gehören an
  - 4.1.1 der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in
  - 4.1.2 der/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in
  - 4.1.3 der/die Schriftführer/in
  - 4.1.4 die Jugendfeuerwehrwarte/innen
- 4.2 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
  - 4.2.1 Planung und Durchführung von gemeinsamer Ausbildung und Maßnahmen

- 4.2.2 Koordination der Aufgabenstellung und Aufgabenzuweisungen und deren Umsetzung zwischen der Stadt- und der Kreisjugendfeuerwehr
- 4.2.3 Koordination der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- 4.3 Die Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses werden von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in, bei Abwesenheit von seiner/ihrer Stellvertretung geleitet.
- 4.4 Die Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses werden nach Bedarf durch den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in oder seiner/ihrer Stellvertretung einberufen.
- 4.5 Über die Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 4.6 Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in kann weitere Personen zu den Sitzungen einladen.
- 4.7 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Taunussteiner Jugendfeuerwehrwarte anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur die einzelnen Jugendfeuerwehrwarte der Taunussteiner Jugendfeuerwehren. Bei Abwesenheit nimmt der vom Jugendfeuerwehrwart entsandte Vertreter dessen Stimmrecht wahr. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind dann für alle Jugendfeuerwehren Taunussteins verbindlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **5. Stadtjugendfeuerwehrwart/in**

- 5.1 Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Taunusstein sein. Er/sie sollte einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen die Jugendleiter/Innen-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bescheinigt. Er/sie sollte das 21. Lebensjahr vollendet haben und über entsprechende Erfahrungen verfügen. Auf den/die Stellvertreter/in des Stadtjugendfeuerwehrwartes/in treffen die gleichen Qualifikationsansprüche zu.
- 5.2 Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertretung betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Stadtebene.
- 5.3 Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, bei Verhinderung deren Stellvertretung, vertritt die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Taunusstein gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.
- 5.4 Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in im Verhinderungsfall die Stellvertretung ist in Vertretung der Jugendfeuerwehren der Stadt Taunusstein Mitglied im Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Taunusstein.

- 5.5 Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und der/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in werden von den Jugendfeuerwehrwarten der Freiwilligen Feuerwehr Taunusstein gewählt.
- 5.6 Die Wahl des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/in und der Stellvertretung sind vom Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Taunusstein zu bestätigen .  
Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und der/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in wird von dem/der Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

## **6. Der/die Schriftführer/in und der/die stellvertretende Schriftführer/in**

- 6.1 Der/die Schriftführer/in und seine/ihre Stellvertretung haben die Aufgabe, Niederschriften/Protokolle aller Veranstaltungen zu führen und sonstigen Schriftverkehr zu erledigen. Für die Weiterleitung des Gesamtjahresberichtes zeichnet der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in verantwortlich.
- 6.2 Der/die Schriftführer/in und ihre/seine Stellvertretung wird von dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- 6.3 Der/die Schriftführer/in und ihre/seine Stellvertretung sollte in einer Jugendfeuerwehr Taunussteins mitarbeiten.

## **7. Kassenwesen**

- 7.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss unterhält eine Kasse zur Abrechnung seiner gemeinsamen Aktivitäten.
- 7.1.1 Die Kassenführung obliegt dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in und seiner Stellvertretung.

## **8. Schlussbestimmung**

- 8.1 Diese Jugendordnung wurde am 18.08.2003 von dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss beschlossen.
- 8.2 Die Jugendordnung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Taunusstein, den 3. Mai 2004

Der Magistrat der Stadt Taunusstein  
Hofnagel, Bürgermeister

=====  
Vorstehende Ordnung wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 1. April 2004 beschlossen.

Taunusstein, 3. Mai 2004

Der Magistrat der Stadt Taunusstein  
Hofnagel, Bürgermeister